

## Anfrage

der Abgeordneten Schmidt

an Herrn Landesrat für Integration und Veranstaltungswesen Gottfried Waldhäusl

### **betreffend: Auslastung Haus der Frauen Hollabrunn**

Einer Reihe von Frauen ist aufgrund ihrer Aufenthaltstitel der Zugang zu den NÖ Frauenhäusern auf Basis des NÖ Sozialhilfegesetzes verwehrt. Dazu zählen etwa Asylwerberinnen und subsidiär schutzberechtigte Frauen.

Da auch sie in manchen Fällen Schutz vor Gewalt durch Angehörige benötigen, gibt es mit dem Haus der Frauen Hollabrunn gemäß Website des Landes ein Angebot betreuten Wohnens und psychosozialer Betreuung für „Asylwerberinnen mit ihren Kindern sowie für unbegleitete minderjährige Mädchen“. Subsidiär Schutzberechtigte und andere potenziell infrage kommende Gruppen finden jedoch keine Erwähnung.

In Notsituationen, die eine Unterbringung in Frauenhäusern notwendig machen, sind Frauen jedoch auf schnelle und klare Informationen bezüglich des Hilfsangebots angewiesen. Vor allem Subsidiär Schutzberechtigte, die ja einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, leben oft privat und haben keine Anbindung mehr an institutionalisiertes Wohnen oder Betreuung. Trotzdem muss ein lückenloser und effizienter Schutz der Frauen vor Gewalt in der Familie gewährleistet werden.

Die Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Waldhäusl folgende

### ***A n f r a g e:***

1. Können grundsätzlich alle Frauen, die gemäß NÖ Grundversorgungsgesetz §4 Z 2 schutzbedürftig sind, im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht werden? Wenn nein, welche nicht?
2. Können subsidiär schutzberechtigte Frauen, die etwa aufgrund einer Erwerbstätigkeit nicht (mehr) grundversorgt werden, im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht werden?
3. Warum werden nicht alle potenziellen Zielgruppen – wie eben subsidiär schutzberechtigte Frauen – auf der Website des Landes deutlich angeführt?
4. Wie war die monatsweise Auslastungsquote in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Frauenhaus Hollabrunn? Wie viele

Frauen wurden in dieser Zeit vom Haus der Frauen Hollabrunn abgewiesen und wieso?

5. Wie viele Asylwerberinnen sind monatsweise in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht worden? Wie viele davon wurden gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern untergebracht?
6. Wie viele subsidiär schutzberechtigte Frauen sind monatsweise in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht worden? Wie viele davon wurden gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern untergebracht?
7. Wie viele Frauen ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, sind monatsweise in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht worden? Wie viele davon wurden gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern untergebracht?
8. Wie viele asylberechtigte Frauen, die noch grundversorgt wurden, sind monatsweise in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht worden? Wie viele davon wurden gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern untergebracht?
9. Wie viele Frauen mit Aufenthaltsrecht gemäß § 57 Abs. 1 Z 1 oder 2 AsylG 2005 oder auf Grundlage einer Verordnung nach § 62 AsylG 2005 sind monatsweise in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht worden? Wie viele davon wurden gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern untergebracht?
10. Wie viele unbegleitete minderjährige Mädchen sind monatsweise in den Jahren 2018, 2019 und im ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Haus der Frauen Hollabrunn untergebracht worden und welchen Aufenthaltsstatus hatten sie? Wie viele unbegleitete minderjährige Mädchen wurden in diesem Zeitraum abgewiesen und warum?
11. Wo werden von Gewalt bedrohte AsylwerberInnen und subsidiär schutzberechtigten Frauen, die etwa aus Platzmangel im Haus der Frauen Hollabrunn nicht aufgenommen werden können, untergebracht?